

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Verantwortlicher Redacteur
H. Pötker in Reudnitz.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.
Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
1 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Ankündigung für Inseratannahme:
Otto Klemm, Lindenstraße 22,
Bauhofstraße, Dainstr. 21, post.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 13,200.
Abonnementspreis vierteljährlich 4/2 Rthl.
incl. Frachtlohn 5 Rthl.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbeförderung 36 Rthl.
mit Postbeförderung 45 Rthl.
Inserat 14 Tage 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis - Tabellen für
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsdruck
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. - Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

N^o 136.

Sonntag den 16. Mai.

1875.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen
Montag den 17. Mai nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Mit dem 15. d. Mts. geht die Frist zu Ende, während welcher laut unserer Bekanntmachung vom 21. vor. Mts. unterlagt war, Hunde frei umherlaufen zu lassen.
Seit dem 20. vor. Mts. ist ein Fall von Tollwuth unter den Hunden hier nicht wieder vorgekommen, und haben wir daher keine Veranlassung, das erwähnte Verbot im Allgemeinen noch weiter zu erstrecken.
Da jedoch nach unserer Bekanntmachung vom 28. vor. Mts. glaubhaft bezeugt worden ist, daß am 20. vor. Mts. in der Dainstraße eine Dogge von dem damals erst erschienenen tollen Hunde gebissen worden ist, diese Dogge aber aller Bemühungen ungeachtet nicht ermittelt werden konnte, so verfügen wir hierdurch,
daß auch nach dem 15. d. Mts. und bis auf Weiteres Doggen, einschließlich der denselben ähnlichen Bastardhunde und der sogenannten Boxer, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sowie überhaupt im Stadtbezirke außerhalb geschlossener Räume nicht frei umherlaufen dürfen.
Es ist aber gestattet, solche Hunde mit sich zu führen, wenn dieselben vorchriftsmäßige und gut passende Maulkörbe tragen und an kurzer Leine so geführt werden, daß dadurch der Verkehr auf Trottoirs und Fußwegen nicht gestört wird.
Hundebesitzer, welche Vorstehendem zuwiderhandeln, werden um 15 Rthl. im Wiederholungsfalle bis zu 60 Rthl. oder mit entsprechender Haft bestraft werden.
Wir machen wiederholt bekannt, daß wir diejenigen in gleiche Strafe nehmen werden, deren Hunde bis mit dem 12. Juli d. J. außerhalb geschlossener Räume im Stadtbezirke ohne vorchriftsmäßige Maulkörbe getragen werden, und daß solche Hunde vom Cavalier werden weggeführt werden.
Ausserdem bringen wir in Erinnerung, daß es bei 15 Rthl. Strafe verboten ist, in öffentlichen Wirtschaften Hunde ohne Maulkörbe bei sich zu haben.
Im Uebrigen richten wir wiederholt an alle Hundebesitzer hierdurch die dringende Aufforderung, ihre Hunde aufmerksam zu beobachten, und, sobald sie verdächtige Erscheinungen wahrnehmen, sofort bei uns Anzeige erstatten und selbst die nöthigen Vorkehrungsmaßregeln treffen.
Bis jetzt sind acht Hunde, von denen sieben sicher und einer wahrscheinlich von dem oben erwähnten tollen Hunde gebissen worden, getödtet. Da aber auch, abgesehen von jener Dogge, noch andere Hunde gebissen sein können, ist die größte Vorsicht auch ferner geboten.
Leipzig, am 13. Mai 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bauer.

Bekanntmachung.

Das Baden außerhalb der dazu bestimmten Plätze und Bäder ist verboten und wird - beziehentlich außer mit dem wegen unbefugten Betretens der Wiesen, Waldflächen, Dämme, Böschungen und Flußufer verordneten Strafen - mit Geldstrafe bis zu **Sechzig Mark** oder mit **Haft bis zu vierzehn Tagen** bestraft.
Leipzig, am 21. April 1875.
Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Küder. Dr. Reichel.

Niederwald-Denkmal.

Der Entwurf des Herrn Prof. Schilling zum Niederwald-Denkmal ist im Carton-Saal des Museums auf einige Zeit ausgestellt. Für den Denkmalsfond ist im Ausstellungsorte eine Sammelkassette zum Einlegen freiwilliger Beiträge vorhanden. Das Eintrittsgeld von 50 S wird für denselben Fond erhoben.
Leipzig, den 9. Mai 1875.
Die Verwaltung des städtischen Museums.

Bekanntmachung.

Die Formulare I bis V, welche in Gemäßheit der Verordnung des königlichen Ministerium des Innern vom 20. März d. J. zu dem Reichs-Steuer-Gesetz hinsichtlich in Anwendung kommen, liegen für die Herren Aerzte in der Rathswache zum Abholen bereit.
Leipzig, den 8. Mai 1875.
Der Stadtbezirksarzt
Dr. J. Sonnenfals.

Neues Theater.

Leipzig, 14. Mai. Nach zwei Seiten bezeichnet der „Propheet“ auffallendere Wendepunkte in Meyerbeer's Schaffen. Gleich „Robert“ und „Hugenotten“ textlich wie gefanglich in so acht französischem Accent und Geist geschaffen, daß auch die beste Uebersetzung nur ein verjerrtes Bild der rhythmisch-declamatorischen Seite zu geben vermöchte, wurde die bekannte Wiedertäuferepisode von Meyerbeer als genaue Renner seiner Zeit und seiner Pariser hauptsächlich gewählt, um, besonders durch Rossini's „Teli“ und Halévy's „Judin“ angeregt, durch noch entschiedenere Theilnahme des Volkes an der Handlung derselben einen neuen aufregenden Impuls zu verleihen. Gemüß muß eine gewaltige Idee, in ihrem geschichtlichen Verlaufe idealisirt dargestellt, die Breite der Lyrik einzelner Personen in den gewaltigeren, schneller dahinstürzenden Strom der zur That drängenden Gemüßbewegung der Masse hineinreizen und so ein Ensemble, ein Eingreifen des Chores bedingen, welches der früheren Oper fern bleiben mußte. Die Wiedertäuferepisode jedoch ist Nichts als eine halb wahnwitzige religiöse Verirrung, die schon deshalb jedem Kunstwerke das Gepräge eines Zerrbildes geben muß. Wird aber überdies, wie dies Scribe gethan, dessen Held zu einem selbstbemühten Betrüger herabgewürdigt, welchem Propheeten- und Königthum und die ganze suchbar ernste Bewegung in seinem Volle Nichts sind als Mittel, um seine Wuth an dem Verführer seiner Braut zu kühlen, zu einem bloß deshalb Ströme von Blut vergießenden Verbrecher ohne in einen Zusammenhang mit der Bewegung, so muß ein so durch und durch ungefundenes, wider-natürliches Sujet ohne jeden sittlichen Adel und Halt, dessen Personen mit Ausnahme der

Bertha entweder trübselig schwache oder hinterlistige Charaktere, so meisterhaft auch natürlich Manches von Scribe gestaltet, auf die Kunst höchst lähmend zurückwirken und kann höchstens als ein interessanter Beleg mehr für die sittliche Verwahrlosung dienen, welcher ein Theil der Franzosen längst verfallen ist. Die allergrößte dramatisch-musikalische Schöpferkraft wird mit dem Aufwande aller Mittel sich vergeblich abmühen, mit dergleichen unaufrichtigeren Gestalten und Situationen unser Herz zu ergreifen; etwas in sich Wahres und Ganzes wird auch der größte Künstler nur da zu leisten vermögen, wo Inhalt und Form in gegenseitiger Durchdringung wirkliches Leben, nicht menschliches Empfinden wiederpiegeln. Die wenigen Momente, in denen dem Componisten des „Propheeten“ diese Gelegenheit geboten war, geben zugleich für dessen damals noch keineswegs ermattete Schöpferkraft den besten Beweis. Ebenso meisterhaft z. B. wie Scribe's Exposition des alles Andere weit überragenden 1. Actes, ist auch die musikalische Behandlung der Hauptscenen desselben. Obgleich manche späteren Stücke viel grandioser angelegt sind oder durch läppigere Melodien festeln: kein einziges ist so aus einem Guffe hervorgegangen wie die Auftritts-scene. Ihr am Nächsten stehen auch in den folgenden Acten diejenigen Tonsätze, in denen der Comp. Wahrheit, selbst wenn mit anderen Theilen des Werkes im Widerspruch stehend, darstellen konnte, außer ein paar schönen Cantilenen, den Arien der Jüdische u. das charakteristische Männerquartett im 3. Act (in welchem es heiläufig in der völligen Finsterniß erst nachträglich Jemandem einfallen darf, Licht zu machen) und das kurze Terzett im 5. Acte. Wo dagegen dem Comp. die Illustriren von Unwahrheit zugemutet wird, verräth sich eine auffallende Besorgniß, die durch gewaltsame Mittel zu verdecken. Manchen trefflichen Grundgedanken hat sich

Bekanntmachung.

die Einreichung von Anträgen auf Berücksichtigung von Schulzinsen u. bei der Einkommensteuer-Einschätzung betreffend.
Während diejenigen Beitragspflichtigen zur Einkommensteuer, deren Einkommen nicht zweifellos unter dem Betrage von 1600 Rthl. bleibt, eine besondere Aufforderung zur förmlichen Declaration ihres Einkommens nebst Declarationenformular erhalten und in dieser Declaration unter Anderem auch die Schulzinsen und sonstigen, nach § 17 Punkt 3, 5 und 6 und § 19 Punkt 7 des Einkommensteuergesetzes vom 22. December 1874 zulässigen Abzüge, welche die Beitragspflichtigen bei Berechnung ihres Einkommens in Anschlag bringen, nachzuweisen haben, so haben nach § 19 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zu obigem Gesetze Beitragspflichtige mit einem 1600 Rthl. zweifellos nicht übersteigenden Einkommen, wenn sie bei ihrer Einschätzung Schulzinsen u. dergleichen zu sehen wünschen, eine Declaration über ihr Einkommen aber nicht abgeben, spätestens bis
zum 20. Mai d. J.
dies bei unserm statistischen Bureau unter specieller Bezeichnung der Höhe der Schulzinsen u. schriftlich zu beantragen.
Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir zugleich nicht umbin, diejenigen Hausbesitzer und Administratoren, welche noch mit Einreichung der zur Berechnung der Beitragspflichtigen Bewohnern ausgegebenen Hauslisten in Rückstand sind, sowie diejenigen beim Betriebe ihres Gewerbes oder bei Ausübung ihres Berufs andere Personen dauernd gegen Gehalt oder Lohn beschäftigenden Arbeitgeber und Actien- oder Commanditgesellschaften auf Actien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Berggenossenschaften, auch Anstellungsbehörden im Staats-, Hof- und Kirchendienste, sowie die Vorstände der vorstehend noch nicht genannten juristischen Personen und Vereine aller Art, welche die in §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 22. December 1874 gedachten Nachweisungen erhaltener Aufforderung ungeachtet noch nicht bewirkt haben, hierdurch nochmals an die rückständige Einreichung mit dem Bemerken zu erinnern, daß damit der Weiterverfolgung der wegen der ersteren Reihe schon eingeleiteten Strafverfügungen in keiner Weise Abbruch geschieht.
Leipzig, den 8. Mai 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G. Wechler.

Bekanntmachung.

Aufhebung der beschränkten Benutzung der Stadtwasserkunst betr.
Im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege haben wir beschlossen, versuchsweise und bis auf Weiteres die Entnahme von Wasser aus der städtischen Leitung zur Inangriffnahme der privaten Springbrunnen und zur Besprengung der Straßen Seiten der Privaten aus den Leitungen ihrer Grundstücke zu gestatten, wobei wir aber auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juni 1870 hinweisen, Inbegriff deren bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Rthl. die Besprengung anders nicht erfolgen darf, als so, daß der damit Beauftragte das Schlauchrohr in der Hand hält und das Wasser durch die angebrachte Brause gehen läßt.
Jedoch müssen wir unsere Mitbürger auf das Dringendste ersuchen, jede Wasserverwendung sorgfältig zu vermeiden, damit wir nicht in die Nothwendigkeit versetzt werden, obige Erlaubniß zurückzuziehen.
Leipzig, am 13. Mai 1875.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann, Rd.

Stockholz-Auction.

Mittwoch den 19. Mai d. J. sollen von Nachmittags 2 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf den Mittelwaldschlägen, Abth. 10 und 23
circa 900 Haufen kleingemachtes hartes Stockholz
unter den an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen und gegen Anzahlung von 2 Rthl. pro Haufen an den Meistbietenden verkauft werden.
Zusammenkunft: auf der Gaußscher Linie an der Jönnauer Chaussee und dem Gaußscher Felde.
Leipzig, am 7. Mai 1875.
Des Raths Forstdeputation.

Gräferei-Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung im Forstreviere Connewitz soll
Donnerstag, den 20. Mai d. J.
in einzelnen Parzellen gegen sofortige Erlegung des Pachtzinses nach dem Zuschlage und unter den im Termine noch näher bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.
Zusammenkunft: I. am Streitische bei Connewitz, unweit des Waldschlößchens **Vormittags 9 Uhr**; II. auf der Connewitzer Linie am Sehege, unweit der weißen Brücke, **Vormittags 11 1/2 Uhr**.
Leipzig, den 7. Mai 1875.
Des Raths Forst-Deputation.

hier gerade mit ihr die Sängerin effectvoll durchgreifen soll. Es ist ein ebenso landläufiger wie harter Irrthum, eine Stimme von hohem Klangcharakter dies deshalb zu tiefliegenden Aufgaben zu verurtheilen, weil deren Höhe falsch oder unentwickelt geblieben ist, und am Schlagendsten stellte es sich auch heute wiederum im Ensemble heraus, daß sich in demselben ohne angebornen tiefen sonoren Stimmklang kein Organ zu behaupten vermag. Die höhere und tiefere Mittel-lage dagegen sprach meist sympathisch und wohlklingend an. Vor Allem aber müßte sich Fr. L. mit unserer Stimmung in besserer Einklang setzen, ihre Intonation differirt meisttheils mit derselben und zwar zuweilen wahrhaft peinlich. In den Duetten secundäre sie verhältnismäßig lobenswerth und routinirt, auch vertrieben verschiedene Monologstellen, besonders im 3. und 4. Acte beachtenswerthes dramatisches Talent. Hr. Pismann fand sich mit dem unerquicklichen Oberthal gut ab. Zuweilen kann sich klareres Accentuiren hinzugesellen. Nicht gut vertreten waren wie sonst die 3 Wiedertäufere durch die Herren Keßling (welcher heut durch gute Höhe überraschte), Reß und Ehrle, und sehr geschickt bewegten sich die Damen Casati und Wolkmann mit den Herren Homann und Spange in kalter Winterzeit auf dem Eise. Sollte dagegen der auch auf den besten Bühnen in der Regel nur bedenklich erweiternde wirkende Schlichtschubart wirklich so unentbehrlich sein? Sonst verdient die musikalische wie scenische Vorbereitung meist alles Lob, manche Chorensembles können sich noch glücken, z. B. die zweite Scene des 3. Actes, an dessen Schluß die electriche Sonne Sensation machte.
Dr. Fr. Rospf.